

25.05.87

Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevor-
ratungsgesetzes

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Nr. 12 (§ 19 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 19 Abs. 5 der anzufügende
Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 19 Abs. 5 Erdölbevorratungs-
gesetz werden Beiträge zum Erdöl-
bevorratungsverband und Zinsen nach
den Bestimmungen des Verwaltungs- und
Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.
Voraussetzung für die Einleitung der Voll-
streckung ist gem. § 3 Abs. 2 Buchst.c
der Ablauf einer Frist von einer Woche
seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides
oder, wenn die Leistung erst danach
fällig wird, der Ablauf von einer Frist
von einer Woche nach Eintritt der
Fälligkeit.

Ferner bestimmt § 3 Abs. 3, daß der Schuldner vor Anordnung der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche besonders gemahnt werden soll. Diese beiden Regelungen sollen nach dem Regierungsentwurf durch Anfügung eines neuen Satzes 2 künftig ausgeschlossen werden, um die Möglichkeiten des Erdölbevorratungsverbandes für den Fall der zwangsweisen Beitreibung von Beiträgen zu verbessern. Eine derart einschneidende Regelung ist jedoch auch im Vergleich mit anderen einschlägigen Tatbeständen sachlich nicht gerechtfertigt. Es sollte deshalb bei der bisherigen Regelung bleiben.